

S. 190 / Nr. 53 Nachlassverfahren über Banken (d)

BGE 62 III 190

53. Entscheid vom 14. Dezember 1936 i. S. Bank Gut & Cie A.-G.

Regeste:

Befugnis des Sachwalters zum Erlass von Weisungen im Rahmen der allgemeinen Anordnungen der Nachlassbehörde; Abgrenzung seiner Kompetenzen gegenüber denjenigen der Nachlassbehörde (Art. 2 bger. BankennachlassVo; 295/298 SchKG).

Compétence du commissaire pour donner des instructions dans le cadre des prescriptions générales régissant l'autorité de concordat; délimitation de ses attributions par rapport à celles de l'autorité concordataire (art. 2 ord. TF concernant la procédure de concordat pour les banques; art. 295 et 298 LP).

Competenza del commissario al rilascio di istruzioni nel quadro delle prescrizioni generali dell'autorità del concordato; delimitazione delle sue competenze relativamente a quelle dell'autorità del concordato (art. 2 Ord. del TF sulla procedura di concordato per le banche; art. 295 e 298 LEF).

Der Bank Gut & Cie in Luzern ist Nachlassstundung erteilt und zugleich die Fortführung des Geschäfts in bestimmtem Umfang bewilligt worden. In der Folge hat die als Sachwalterin bestellte Kontroll- & Revisions A.-G. Basel die Schuldnerin ersucht, gewisse Wertpapiere aus ihrem Vermögen zu veräussern, damit der gegenwärtige Vermögensstand erhalten bleibe. Die Schuldnerin focht diese Weisung bei der Nachlassbehörde als unzulässig - weil der Sachwalter zu solchen Verfügungen nicht befugt sei - und zudem als unangemessen an. Die Nachlassbehörde hat indessen mit Entscheid vom 17. November 1936 die Befugnis des Sachwalters anerkannt und die angefochtene Weisung mit einer einzigen Ausnahme geschützt. Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht beantragt

Seite: 191

die Schuldnerin neuerdings gänzliche Gutheissung ihrer Beschwerde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. – Die bundesgerichtliche Bankennachlassverordnung vom 11. April 1935, deren Bestimmungen die Vorschriften des 11. Titels des SchKG ergänzen und teilweise abändern (vgl. Art. 54 Abs. 5 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz), sieht in Art. 2 vor, dass die Nachlassbehörde bei der Bewilligung der Nachlassstundung zu bestimmen hat, ob und allfällig in welchem Umfang während derselben die Bank ihr Geschäft fortführen kann und dass die Behörde in diesem Falle im Einverständnis mit dem Sachwalter die erforderlichen Anordnungen zur Erhaltung des Vermögensstandes treffen soll. Diese Zuständigkeit der Nachlassbehörde ist jedoch auf Anordnungen vorwiegend allgemeiner Natur beschränkt, wie sie eben zu Beginn der Nachlassstundung für deren Dauer getroffen werden können. So kann die Nachlassbehörde etwa die Liquidation von Aktiven unter bestimmten Vorbehalten gestatten, welche verhüten sollen, dass das Vermögen vermindert werde. So kann sie nicht nur die weitere Ausübung verlustbringender Geschäftszweige überhaupt verbieten, sondern auch für gewisse Geschäftshandlungen, die Einfluss auf den Vermögensstand haben, die Zustimmung des Sachwalters als unerlässlich vorschreiben und für andere dagegen vollständig davon entbinden, und dergleichen mehr. Dass es sich bei Art. 2 der Verordnung um derartige allgemeine Weisungen über das Verhältnis des Sachwalters zur Bank und ihrer Geschäftsführung und nicht um konkrete Anweisungen, wie sie dann im Laufe der Nachlassstundung geboten sein können, handelt, erhellt auch aus Abs. 3 des Art. 2, der bestimmt, dass die Verfügungen der Nachlassbehörde gleichzeitig mit dem Schuldenruf, also eben zu Beginn der Nachlassstundung, öffentlich bekanntgemacht werden sollen.

Seite: 192

Die Befugnis des Sachwalters zum Erlass der hier streitigen Weisung lässt sich demnach nicht mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Nachlassbehörde gemäss Art. 2 der bundesgerichtlichen Verordnung ablehnen. Sind einmal deren Verfügungen, die das Verfahren einleiten, getroffen, so greift die Aufsicht des Sachwalters über die Geschäftsführung gemäss Art. 295 und 298 SchKG Platz, natürlich im Rahmen der durch jene allgemeinen Verfügungen allenfalls gesteckten Richtlinien. Die Beschwerdeführerin ist nun freilich weiterhin der Auffassung, diese Aufsicht habe sich in der Überwachung der Geschäfte zu erschöpfen, und es stehe dem Sachwalter höchstens zu, Anregungen zu machen, nicht aber könne er irgendetwas Verbindliches verfügen. Diese Auffassung wird aber der Stellung eines behördlich bestellten Sachwalters nicht gerecht, dem das Gesetz denn auch ausdrücklich das Recht einräumt, Weisungen zu geben (Art. 298 Abs. 2 SchKG). Solche Weisungen, die der Schuldner unter Vorbehalt der Beschwerdeführung zu befolgen hat, können

sowohl auf ein Unterlassen wie auf ein Tun gerichtet sein, sei es, dass dem Schuldner etwa Schutzvorkehrungen wie gewisse Reparaturen, Versicherungen und Ähnliches aufgegeben werden, wodurch sein Vermögen vor Schaden bewahrt werden soll, sei es auch, dass ihm, wie hier, der Verkauf von Wertpapieren anbefohlen wird, um den Folgen einer vielleicht eintretenden Wertverminderung vorzubeugen.

3. – Die vom Bundesgericht nach Art. 55 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung gleichfalls zu überprüfende Angemessenheit, d. h. Zweckmässigkeit der angefochtenen Verfügung ist mit der Nachlassbehörde zu bejahen. Es entspricht in der Tat einer vorsichtigen Geschäftsführung, die infolge der Frankenabwertung erzielten Kursgewinne jetzt durch Verkauf der Papiere einzubringen, zumal sich Anzeichen eines Weichens gewisser Kurse bereits bemerkbar machen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen